

Teil A - Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen, genannt Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln in ihrer jeweiligen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Form die vertraglichen Beziehungen zwischen der Solar Conze GmbH („Conze“) und ihren Kunden. Hiervon erfasst sind die unter § 2 genannten Vertragstypen, sowie das vorvertragliche Schuldverhältnis.
- 1.2 Kunden im Sinne dieser AGB sind Verbraucher, Unternehmer, sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- 1.3 Gegenüber Unternehmern gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Verträge, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.
- 1.4 Von Kundenseite eingebrachte, anderslautende Bestimmungen werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn Conze erklärt sich schriftlich mit diesen einverstanden. In der vorbehaltlosen Durchführung des Vertrages liegt keine Zustimmung der Einbeziehung der AGB des Kunden.

2. Vertragstypen

- 2.1 Alle Verträge mit Conze unterliegen den allgemeinen Bestimmungen in TEIL A und TEIL D dieser AGB.
- 2.2 Für Kaufverträge gelten zusätzlich die Regelungen in Teil B dieser AGB.
- 2.3 Erfolgt auch die Montage der gekauften Photovoltaikanlage durch Conze oder von Conze beauftragte Dritte, liegt ein Kaufvertrag mit Liefer- und Montageverpflichtung zugrunde. Hierfür sind die Regelungen in Teil B und Teil C maßgeblich.

3. Vertragsschluss

Vertragsangebote von Conze sind grundsätzlich freibleibend. Eine Bindung an individuell erstellte Angebote besteht für Conze längstens für die Dauer von zwei Wochen. In einer durch den Kunden erfolgten Bestellung liegt ein bindendes Angebot, an welches dieser ebenfalls zwei Wochen gebunden ist. Zum Vertragsschluss bedarf es der schriftlichen Bestätigung von Conze.

4. Zahlungen von Rechnungen, Zahlungsverzug

- 4.1 Die Rechnung zur Leistungserbringung wird unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer ausgestellt.
- 4.2 Die Zahlungsverpflichtung in vollem Umfang entsteht durch Entgegennahme der Leistung, wenn ein Kaufvertrag zugrunde liegt. Bei einem Kaufvertrag mit Lieferverpflichtung ist die Inbetriebnahme der Anlage maßgeblicher Zeitpunkt.
- 4.3 Erst nach Eingang des vollständigen Rechnungsbetrages wird Conze die für die Einspeisung notwendigen Formalitäten erbringen. Ein Anspruch des Kunden vor dessen Zahlungseingang bei Conze, insbesondere auf Bearbeitung der vom Netzbetreiber geforderten Nachweise, besteht nicht.
- 4.4 Der Kunde gerät ohne weitere Erklärungen in Verzug, sofern seine Zahlung nicht innerhalb einer Zeit von 7 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum auf das in der Rechnung genannte Bankkonto einget. Sind Mängel vorhanden, besteht ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden nur insoweit, als dieses in einem angemessenen Verhältnis der Mängel zu den zu erwartenden Kosten einer Nacherfüllung steht.
- 4.5 Conze kann vom Kunde der Verbraucher ist, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweilig geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) verlangen. Gegenüber einem Unternehmer kann Conze Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (§ 247 BGB) geltend machen. Es ist dem Kunden gestattet, einen Nachweis zu erbringen, dass der Schaden nicht höher als 5 Prozentpunkte über dem Basiszins (§ 247 BGB) ist. Conze ist berechtigt, höhere Verzugszinsen zu verlangen, soweit deren Höhe nachgewiesen ist.
- 4.6 Zahlungen des Kunden werden zuerst auf die Verzugszinsen, dann auf die Kosten und dann auf die fälligen Forderungen verrechnet.
- 4.7 Conze kann im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden, sowie wenn nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, die gesamte Restschuld des Kunden aus allen Verträgen fällig stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen, oder sich nach Ablauf einer angemessenen Frist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag lösen.
- 4.8 Aufrechnen kann der Kunde nur mit Forderungen, die unbeschränkt oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Eigentumsvorbehalt und Sicherung

- 5.1 Bis zur Erfüllung aller aus der Geschäftsbeziehung resultierenden Ansprüche durch den Kunden, bleiben die gelieferten Gegenstände Eigentum von Conze. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ist dem Kunden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Conze gestattet. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets namens und im Auftrag von Conze, jedoch ohne Verpflichtungen für diese.
- 5.2 Erlischt das Eigentum infolge eines gesetzlichen Eigentumsüberganges, insbesondere durch Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass der Kunde Conze einen (Mit-) Eigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes überträgt.
- 5.3 Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Gegenstände nicht gestattet. Wenn die Vorbehaltsware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist, hat der Kunde das Unternehmen unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 5.4 Conze ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware, auch falls diese bereits montiert ist, herauszuverlangen und diese zur Tilgung der gesicherten Forderungen zu verwerten. Ebenso kann eine Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte verlangt werden.
- 5.5 Conze kann nach eigener Wahl vom Kunden verlangen, eine ausreichende Sicherheit zu stellen oder Vorauszahlungen zu leisten.
- 5.6 Ist der Kunde Unternehmer, tritt er bereits mit Abschluss des Vertrages zwischen ihm und Conze die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgründe gegen seine Abnehmer zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe ab. Conze ermächtigt den Unternehmer, die an sie abgetretenen Forderungen im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs für eigene Rechnung und in eigenem Namen einzuziehen. Für den Fall, dass sich der Unternehmer in Zahlungsverzug befindet, kann Conze diese Ermächtigung widerrufen. Im Falle des Widerrufs, hat der Unternehmer Conze auf Verlangen sämtliche zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Conze wird die ihr zustehenden Sicherheiten auf Anforderung des Unternehmers insoweit freigeben, als der Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, wobei die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten Conze obliegt.

6. Liefer- und Montagefristen und Verzug

- 6.1 Teillieferungen und Teilleistungen, samt der dazugehörigen Rechnungserstellung sind zulässig, sofern sie dem Kunden zumutbar sind.
- 6.2 Conze ist berechtigt, Abschlusszahlungen zu fordern und die Fortführung der Arbeiten von deren Ausgleich abhängig zu machen.
- 6.3 An Termine und Fristen ist Conze nur gebunden, sofern diese schriftlich vereinbart werden.
- 6.4 Die Einhaltung vereinbarter Termine und Fristen setzt voraus, dass der Kunde sämtliche ihm obliegende Mitwirkungshandlungen vorgenommen hat, andernfalls verlängern sich die Fristen entsprechend.
- 6.5 Conze haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verzug auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Für die übrigen Fälle einer Verzögerung der Leistung beschränkt sich die Haftung von Conze für den Schadensersatz neben der Leistung und den Schadensersatz statt der Leistung auf den vorherschaubaren, typischerweise eintretenden Schaden. Weitergehende Ansprüche werden nicht eingeräumt, es sei denn, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht zwingende Haftung. Vorstehende Regelungen führen nicht zur Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden.
- 6.6 Treten Umstände ein, die die Erbringung der Leistung durch Conze oder beauftragte Dritte erheblich erschweren oder unmöglich machen, außer bei einer schuldhaften Herbeiführung der selbigen, so entfällt die Pflicht zur Einhaltung der vereinbarten Liefer- und Leistungstermine. Hierzu gehören unter anderem nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Mängel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen oder Witterungseinflüsse. Treten hindernde Umstände ein, so verlängern sich die vereinbarten Termine und Fristen entsprechend der Dauer dieses Zustandes. Der Kunde wird in einem solchen Fall unverzüglich über den weiteren Ablauf informiert.
- Soweit sich die Verzögerung über einen nicht nur unerheblichen Zeitraum erstreckt, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt.

- 6.7 Ist die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung aufgrund von Lieferproblemen bei Zulieferern von Conze nicht möglich, so kann ersatzweise auf qualitativ und preislich gleichwertige Elemente zurückgegriffen werden. In diesem Fall wird Conze den Kunden unverzüglich informieren und etwaige Überzahlungen zurückgewähren. Ist auch die Ersatzlieferung unmöglich, kann Conze vom Vertrag zurückzutreten. Auch in diesem Fall wird der Kunde unverzüglich informiert, und etwaige Überzahlungen werden erstattet.
- 6.8 Auf Verlangen von Conze muss der Kunde innerhalb einer angemessenen Frist erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder an der Leistung festhält.

7. Schadensersatzansprüche

- 7.1 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet Conze Schadensersatz oder Ersatz verboglicher Aufwendungen nur in dem folgenden Umfang:
- 7.1.1 Bei Vorsatz leistet Conze Schadensersatz oder Ersatz verboglicher Aufwendungen in voller Höhe.
- 7.1.2 Bei grober Fahrlässigkeit haftet Conze dem Kunde der Verbraucher ist in voller Höhe.
- 7.1.3 Bei grober Fahrlässigkeit haftet Conze dem Kunde der Unternehmer ist in Höhe des typischen vorherschaubaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte; jedoch gilt die Beschränkung nicht für durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von Conze verursachte Schäden.
- 7.1.4 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Conze nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist und nur in Höhe des typischen vorherschaubaren Schadens, der durch die Pflicht verhindert werden sollte.
- 7.2 Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 7.3 Alle Ansprüche gegen Conze auf Schadensersatz oder Ersatz verboglicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung – außer in Fällen unbeschränkter Haftung – verjähren binnen 12 Monaten. Beginn der Verjährungsfrist ist der in § 199 Abs. 2 BGB bestimmte Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die für Ansprüche wegen Sachmängeln geltende Verjährungsfrist bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt. Gleiches gilt die Verjährungsfrist dieses Absatzes nicht, soweit § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) längere Verjährungsfristen vorsieht.
- 7.4 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt vorbehalten. Insbesondere bei nicht sachgemäßer Drittinstallation, Wartung, Weiterlieferung.
- 7.5 Die vorstehenden Regelungen führen nicht zur Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden.

Teil B – Besondere Bestimmungen für Kaufverträge

1. Gefahrübergang:

- 1.1 Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe der verkauften Sache auf den Käufer über.
- 1.2 Gegenüber einem Unternehmer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf diesen über, wenn der Gegenstand zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Dies gilt auch im Falle einer Vereinbarung über frachtfreie Lieferung.
- 1.3 Ist eine Abholung der Waren vereinbart, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung und deren Anzeigeg gegenüber dem Kunden auf diesen über.

2. Haftung für Sachmängel

- 2.1 Mängelansprüche bestehen nicht bei einer lediglich unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, sowie bei einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der Verwendbarkeit der Kaufsache.
- 2.2 Mängelansprüche bestehen des Weiteren nicht für durch den Kunden oder einen Dritten vorgenommene unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsmaßnahmen. Gleiches gilt für hieraus entstehende Folgen. Des Weiteren bestehen Mängelansprüche nicht bei Schäden die nach Gefahrübergang als Folge unrichtiger Behandlung, unmaßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, Blitzschlags, Überspannung oder anderer äußerer Einflüsse hervorgerufen wurden, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
- 2.3 Ist der Kunde Verbraucher, muss er die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Fehler prüfen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach der Übergabe schriftlich gegenüber Conze zu rügen. Es wird keine Haftung übernommen für Fehler, die durch den Verbraucher verursacht wurden. Gleiches gilt im Falle gewöhnlicher Abnutzungserscheinungen. Für alle anderen Mängel gelten die gesetzlichen Vorgaben zur Gewährleistung des Kaufrechts. Beim Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist kann der Käufer nach seiner Wahl Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen. Conze ist jedoch berechtigt, die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie für das Unternehmen im Sinne der gesetzlichen Regelungen unverhältnismäßig oder unmöglich ist.
- 2.4 Die Mängelansprüche des Verbrauchers verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist von 2 Jahren, gerechnet ab Gefahrübergang, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen gesetzlich zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind.
- 2.5 Der Verbraucher kann nach seiner Wahl den Rücktritt vom Vertrag erklären oder den Kaufpreis mindern, sofern die Nacherfüllung fehlt geschlagen, oder von Conze verweigert worden ist.
- 2.6 Ist der Kunde Unternehmer, muss er die erhaltene Ware unverzüglich auf Fehler untersuchen und Conze hiervon schriftlich und detailliert in Kenntnis setzen. Die Rügefrist des § 377 HGB läuft in diesem Falle auf 5 Werktage. Für versteckte Mängel, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren, gilt diese Frist nicht. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach deren Entdeckung geltend gemacht werden. Eine Rüge muss so rechtzeitig vor einer Be- und Verarbeitung mitgeteilt werden, dass Conze noch Abhilfe schaffen kann. Der Unternehmer verliert etwaige Gewährleistungsrechte, wenn der die Rüge versäumt.
- 2.7 Die Mängelansprüche des Unternehmers verjähren in einem Jahr vom Tag der Ablieferung an gerechnet, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen das Gesetz zwingend längere Fristen vorsieht. Weist der Kaufgegenstand des Unternehmers innerhalb der Verjährungsfrist einen Mangel auf, dessen Ursache bereits bei Gefahrübergang gegeben war, wird Conze nach ihrer Wahl unentgeltlich nachbessern oder einen neuen Kaufgegenstand liefern.

Teil C – Besondere Bedingungen für die Lieferung einer PV-Anlage einschließlich Montage:

- Conze verpflichtet sich, die bei ihr gekaufte Photovoltaik-Anlage betriebsfertig zu montieren.
- Conze hat das Recht, sich zur Durchführung des Vertrages Dritter zu bedienen.
- Grundlage für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz des örtlichen Netzbetreibers ist ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber, dessen Abschluss dem Kunden obliegt. Conze trifft insoweit keinerlei Verpflichtung.
- Damit Montage, Aufstellung und/oder Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß und ohne Unterbrechung erfolgen können, hat der Kunde auf eigene Kosten die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.
- Voraussetzung für die betriebsfertige Montage der Anlage ist das Vorliegen der vertraglich festgelegten baulichen Erfordernisse für die Anlagenmontage. Es obliegt dem Kunden, das Vorliegen dieser baulichen Voraussetzungen auf seine Kosten vor Beginn der Montagearbeiten zu schaffen und nachzuweisen.
- Der Kunde versichert, dass die zur Montage der Photovoltaik-Anlage erforderliche öffentlich-rechtliche Anzeige bei der zuständigen Baubehörde erfolgt ist und etwaige sonstige öffentlich-rechtliche Gestattungen eingeholt worden sind. Ein entsprechender Nachweis kann von Conze verlangt werden.

Teil D – § Sonstiges

- Sämtliche von Conze für den Kunden erstellte Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Stromtragsberechnungen, sonstige Ertragsberechnungen, Finanzplanübersichten oder steuerliche Beispielrechnungen stellen lediglich Beispielrechnungen ohne verbindlichen Charakter dar.
- Conze übernimmt keinerlei Gewähr für die sachliche und rechnerische Richtigkeit sämtlicher Berechnungsgrundlagen wie z. B. Energiepreise, Sonnenscheindauer, sowie alle sonstigen Berechnungsgrundlagen, da diese lediglich beispielhaften Charakter haben. Dies gilt auch für die Korrektheit getroffener Annahmen im Zusammenhang mit jeglichen Berechnungen.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Altenkirchen, falls der Kunde Unternehmer ist. Conze ist dennoch berechtigt, bei dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht zu klagen.
- Die mit diesem Vertrag zusammenhängenden Rechtsbeziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommen über Verträge über den Internationalen Warenkauf.
- Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- Sollte eine der in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.